

**Vorlage Nr. 42/2024  
zu TOP 02  
der Sitzung am 24.07.2024**

**Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Eintritt in den Gemeinderat**

Nach § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Beim Vorliegen eines Hinderungsgrundes tritt automatisch die Folge ein, dass der Gewählte nicht in das Gremium einrücken kann.

Zur Auslösung dieser Wirkung bedürfte es an sich keiner Verfügung.

Der Gemeinderat hat bei dieser Entscheidung keine Ermessensfreiheit, d.h. er ist an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Ebenso wenig können Ausnahmen gemacht werden.

**Der Wortlaut von § 29 Abs. 5 GemO ist auf der Rückseite abgedruckt.**

**Gewählt wurden am 9. Juni 2024:**

Herr Jochen Böckle  
Herr Tim Götz  
Herr Hakan Güney  
Herr Andreas Harsch  
Frau Sabine Martin  
Herr Klaus Jaißle  
Herr Andreas Oehler  
Herr Ingmar Schiedel  
Herr Timo Schuh  
Herr Martin Rösinger  
Herr Steven Weber  
Herr Stefan Wasserbäch

Bei den Gewählten trifft keiner der genannten Hinderungsgründe zu.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 9. Juni 2024 Gewählten keine Hinderungsgründe bestehen.
2. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 29  
Hinderungsgründe**

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
  - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
  - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
  - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.